

VERORDNUNG

851-1/03/He

Kanalbenützungsgebühren-
verordnung

GR-Beschl.v. 27.Mai 2004

Hebenstreit

e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

27.Mai 2004

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 27.Mai 2004 Zahl 851-1/03/He mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2003 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage **HÜTTENBERG** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muß die Anschlußpflicht ausgesprochen oder ein Anschlußrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit Euro 0,00

§ 4 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 319,00**

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.März 2002, Zahl 851-0/02/He. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 28.Mai 2004
Abgenommen am: 11.Juni 2004